



COVID-19: Lockdown-Umsatzersatz Dezember

Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen betreffend des Umsatzersatzes für Dezember 2020, der seit 16. Dezember 2020 von betroffenen Unternehmen beantragt werden kann. Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Umsatzersatz für Dezember 2020

1.1. Wer ist begünstigt?

1.2. Was sind Ausschlusskriterien?

1.3. Wie hoch ist der Umsatzersatz?

- a.) Höhe des Umsatzersatzes
- b.) Berechnungsmethode zu Ermittlung des Umsatzersatzes
- c.) Ausscheiden von Umsätzen aus nicht direkt betroffenen Branchen (Mischbetriebe)
- d.) Anpassung der Bemessungsgrundlage an den individuellen Betrachtungszeitraum
- e.) Gegenrechnung von COVID-Unterstützungsmaßnahmen
- f.) Besonderheiten für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS)

1.4. Bestehen Änderungsmöglichkeiten iZm der Umsatzersatz-Berechnung?

1.5. Zusammenspiel mit dem Fixkostenzuschuss 800.000 und dem neuen Verlustersatz

1.6. Wie ist eine Antragstellung möglich?

- a.) Allgemeines zur Antragstellung
- b.) Wie erfolgt die Auszahlung?

2. Umsatzersatz für Land- und Forstwirtschaft / Privatzimmervermietung

3. Ausblick

1. Umsatzerersatz für Dezember 2020

Durch die weiterhin andauernden Schließungen, die behördlich durch die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-SchuMaV)¹ angeordnet wurden, müssen betroffene Unternehmer gegebenenfalls weiterhin einen Umsatzausfall hinnehmen. Liegt eine direkte Betroffenheit vor, wird für den jeweils zutreffenden Betrachtungszeitraum ein **Umsatzerersatz iHv 50% des Umsatzausfalls** gewährt. Die genaue Ausgestaltung wird durch die seit 16.12.2020 verfügbare Richtlinie² und die dazu ergangenen FAQs³ konkretisiert. Detaillierte Informationen sind auch auf der Homepage <https://www.umsatzersatz.at/> abrufbar.

1.1. Wer ist begünstigt?

Der Umsatzerersatz Dezember wird allen operativ tätigen Unternehmen (mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gem § 22 EStG, Gewerbebetrieb gem § 23 EStG oder die nach § 5 Z 6 KStG steuerbefreit sind [Steuerbefreiung für gemeinnützige Körperschaften]; unabhängig von der Gesellschaftsform) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gewährt, sofern die unmittelbare Betroffenheit wie folgt vorliegt:

- Unternehmen ist unmittelbar von den Einschränkungen der 2. COVID-19-SchuMaV direkt betroffen und
- Unternehmen ist in einer Branche tätig, die direkt von Einschränkungen gemäß der 2. COVID-19-SchuMaV betroffen ist (zB Unternehmen im Bereich Seil- und Zahnradbahnen, Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen sowie Unternehmen, die unter das Veranstaltungsverbot bzw das Sportveranstaltungsverbot fallen)

Die Branchenzuordnung ist iSd ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.⁴ Die dem Unternehmen aktuell zugeordnete ÖNACE-Klassifikation ist im Unternehmensserviceportal (USP) unter den „Unternehmensdaten“ oder in FinanzOnline in der letzten Steuererklärung auffindbar. Eine falsch hinterlegte ÖNACE-Klassifikation ist kein Ausschlusskriterium und kann im Verfahren berichtigt werden.⁵

Sind mehrere Unternehmen in einer Firmengruppe betroffen und antragsberechtigt, so kann jedes Unternehmen separat den Umsatzerersatz beantragen.

1.2. Was sind Ausschlusskriterien?

Für die Inanspruchnahme der Förderung darf keines der nachfolgenden Ausschlusskriterien zutreffen:

- kein abgabenrechtlicher Missbrauch in den letzten 3 Jahren mit mindestens TEUR 100 Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage pro Jahr
- keine aggressive Steuerplanung in letzten 5 Jahren mit mehr als TEUR 100 (Abzugsverbot für konzerninterne niedrigbesteuerter Zins- und Lizenzzahlungen gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder Hinzurechnungsbesteuerung bzw Methodenwechsel gem § 10a KStG; ausgenommen Offenlegung/Hinzurechnung in KÖSt-Erklärung ist erfolgt und dieser Betrag übersteigt TEUR 500 nicht)

¹ Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_544/BGBLA_2020_II_544.pdf#sig.

² Siehe 3. VO Lockdown-Umsatzerersatz abrufbar unter <https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/12/VO-Lockdown-Umsatzersatz-Dezember.pdf>

³ Siehe <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:4a7e31e1-977e-4129-ad56-c734dfb0210b/Informationen%20zum%20Umsatzersatz.pdf>.

⁴ Liste direkt betroffener Branchen (ÖNACE) abrufbar unter <https://www.umsatzersatz.at/wp-content/uploads/2020/12/Direkt-betroffene-Branchen-Umsatzersatz-Dezember.pdf>.

⁵ Die Anleitung zur ÖNACE-Änderung finden Sie unter dem folgenden Link https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/laufender_betrieb/statistik/klassifikation/143217.html.

- kein Sitz oder Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, samt überwiegend Passiveinkünften
- keine rechtskräftige, vorsätzlich begangene Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße von mehr als TEUR 10 gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten)
- kein Insolvenzverfahren im Betrachtungszeitraum oder im Zeitpunkt der Antragstellung (ausgenommen Sanierungsverfahren)
- kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland nach den Bestimmungen des BWG registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen (insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen iSd VAG, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen iSd WAG sowie Pensionskassen iSd PKG)
- kein neu gegründetes Unternehmen, das vor dem 1. Dezember 2020 keine Umsätze hatte
- keine nicht iSd UStG unternehmerisch tätige Unternehmen
- keine Dienstgeber-Kündigungen werden während des Betrachtungszeitraums ausgesprochen (Zeitablauf bei befristeten Dienstverhältnissen, einvernehmliche Auflösungen, Dienstnehmer-Kündigungen, Entlassungen, vorzeitige Austritte und Auflösung während der Probezeit sind nicht schädlich).

1.3. Wie hoch ist der Umsatzeratz?

a.) Höhe des Umsatzeratzes

Es gilt weiterhin, dass ein Mindestersatz von EUR 2.300 und eine Deckelung von EUR 800.000 besteht. Der Umsatzeratz Dezember beträgt grundsätzlich **50% der Bemessungsgrundlage**.

b.) Berechnungsmethode zu Ermittlung des Umsatzeratzes

Die Berechnung des Umsatzeratzes erfolgt durch die Finanzverwaltung. Als Referenzzeitraum für den Umsatzeratz für Dezember 2020 ist grundsätzlich der im Dezember 2019 erzielte Umsatz heranzuziehen. Dabei wird dem Grunde nach auf die jeweilige **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für Dezember 2019** zurückgegriffen. Für jene Unternehmen die ihre UVA quartalsmäßig abgeben erfolgt eine Drittelung der darin angeführten Umsätze.

Liegen für diese Berechnungsvariante nicht genügend Informationen vor, kann die Finanzverwaltung auf folgende Ermittlungsvarianten zurückgreifen, wobei die Variante gewählt wird, die zu einer höheren Bemessungsgrundlage führt:

- Einerseits kann auf die **Umsatzsteuerjahreserklärung der Jahre 2016-2019** zurückgegriffen werden. Die erklärten Jahresumsätze werden sodann auf einen monatlichen Wert umgerechnet.
- Andererseits können aus der **Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung (bei Personengesellschaften) 2016-2019** die jährlichen Umsatzerlöse auf monatliche heruntergebrochen werden. Für Antragsteller, die Umsätze nach §§ 23 oder 24 UStG (Reiseleistungen, Differenzbesteuerung) erzielen, Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind und Unternehmen iSd § 12 Abs 2 Z 4 2. COVID-19-SchuMaV (Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos), ist ausschließlich diese Berechnungsmethode anzuwenden.

Liegen auch für diese Art der Ermittlung keine verwertbaren Daten vor, wird auf die Summe der bis dato in den **UVA für 2020 deklarierten Umsätze** durch die Anzahl der jeweils abgegebenen Perioden abgestellt.

c.) Ausscheiden von Umsätzen aus nicht direkt betroffenen Branchen (Mischbetriebe)

Sind Unternehmen zum Teil in einer direkt von der 2. COVID-19-SchuMaV betroffenen Branche und zum Teil in einer nicht direkt betroffenen Branche tätig, so kann nur für die direkt betroffenen Umsätze ein Umsatzerersatz beantragt werden. Die **Umsatzaufteilung** muss basierend auf Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen der Antragstellung durch Bekanntgabe des Prozentsatzes offengelegt werden (Angabe in ganzen Prozent, kaufmännisch gerundet).

Sofern bei einem Unternehmen beispielsweise TEUR 300 direkt auf die betroffene Branche und TEUR 100 auf die nicht direkt betroffene Branche entfallen, so sind drei Viertel direkt betroffen und ein Viertel nicht direkt betroffen und somit ein Prozentsatz von 75% anzugeben.

d.) Anpassung der Bemessungsgrundlage an den individuellen Betrachtungszeitraum

In einem weiteren Schritt erfolgt die Berechnung der finalen Bemessungsgrundlage anhand der taggenauen Adaptierung an den individuellen Betrachtungszeitraums des betroffenen Unternehmens, in dem der Antragsteller direkt von der 2. COVID-19-SchuMaV betroffen ist. Die ermittelte Bemessungsgrundlage ist durch einunddreißig (Anzahl der Tage für Dezember) zu dividieren und dann mit der Anzahl der Tage entsprechend der individuellen Betroffenheit zu multiplizieren:

- Bei Betroffenheit vom 7.12.2020 bis 23.12.2020 handelt es sich um 17 Tage (Seil- und Zahnradbahnen, Tierparks, Zoos und botanische Gärten)
- Bei Betroffenheit vom 7.12.2020 bis 31.12.2020 sind 25 Tage umfasst

e.) Gegenrechnung von COVID-Unterstützungsmaßnahmen

Die Höhe des Umsatzerersatzes ist mit max TEUR 800 gedeckelt. Dieser Höchstbetrag verringert sich noch, wenn das Unternehmen bereits bestimmte COVID-19-Förderungen erhalten hat. Folgende Förderungen verringern den maximal auszahlbaren Höchstbetrag:

- Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise des aws oder der ÖHT (der aushaftende Betrag zum Antragszeitpunkt ist anzuführen)
- COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Bestimmte COVID-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds
- Fixkostenzuschuss 800.000
- Lockdown-Umsatzerersatz für November (dieser muss beim Antrag nicht angegeben werden, hier erfolgt eine automatische Berücksichtigung)

Der Fixkostenzuschuss der Phase I, die Corona-Kurzarbeitsbeihilfe, Zuschüsse aus dem Härtefallfonds oder 80-90% Haftungen für Kredite von COFAG, aws oder ÖHT sind nicht gegen zu rechnen.

f.) Besonderheiten für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS)

Für Unternehmen, die sich gemäß der EU-Gruppenfreistellungsverordnung am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden haben („Unternehmen in Schwierigkeiten“), können weiterhin einen verminderten Umsatzerersatz in Anspruch nehmen. Der allgemeine De-minimis-Höchstbetrag beträgt EUR 200.000, der Höchstbetrag für die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000.

Dies gilt jedoch nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der europäischen KMU-Definition (diesen steht der Umsatzerstatt in voller Höhe bis zu max EUR 800.000 zu), sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Klein- oder Kleinstunternehmen verfügen über nicht mehr als 50 Vollzeitbeschäftigte und entweder maximal EUR 10 Mio Jahresumsatz oder maximal EUR 10 Mio Bilanzsumme. Die Einstufung hat unter Berücksichtigung von allfälligen Partnerunternehmen (Beteiligung 25 - 50%) und verbundenen Unternehmen (Beteiligung > 50%) zu erfolgen.

1.4. Bestehen Änderungsmöglichkeiten iZm der Umsatzerstatt-Berechnung?

Sind die **Daten** bei der Finanzverwaltung **mangelhaft, unvollständig oder nicht aussagekräftig** und kommt es daher aus Sicht der COFAG zu einem Ergebnis, das von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht, kann die COFAG auf die Antragsteller vor Auszahlung des Umsatzerstatt zukommen, um diese Daten zu **überprüfen**. Die Antragsteller können binnen zwei Wochen Nachweise über die tatsächlichen Verhältnisse durch schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder vergleichbare Nachweise erbringen. Erfolgt kein Nachweis der tatsächlichen Verhältnisse kann die COFAG den ermittelten Umsatzerstatt wie berechnet ausbezahlen.

Auch für den Fall, dass betroffene Unternehmen nicht von der COFAG verständigt wurde und der Umsatzerstatt anhand von falschen Verhältnissen ausbezahlt wurde oder die zweiwöchige Antwortfrist vom Antragsteller nicht gewahrt wurde, kann durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters oder hinsichtlich der Beweiskraft vergleichbarer Nachweise dargelegt werden, dass die Berechnungsgrundlagen für die Höhe des Umsatzerstattes zu korrigieren sind.

1.5. Zusammenspiel mit Fixkostenzuschuss 800.000 und neuem Verlustersatz

Ein Umsatzerstatt ist zeitlich vor dem Verlustersatz oder Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) zu beantragen. Folgende Rahmenbedingungen hinsichtlich des Zusammenspiels der unterschiedlichen Förderungen sind nach derzeitigem Stand dabei zu beachten⁶:

- Falls ein Unternehmen einen Lockdown-Umsatzerstatt für einen ganzen Monat in Anspruch nimmt (zB November oder Dezember), kann für diesen Monat kein Verlustersatz oder FKZ 800.000 beantragt werden.
- Sofern nur für Teile eines Monats ein Lockdown-Umsatzerstatt in Anspruch genommen wird (zB 2 Wochen im November oder 6 Tage im Dezember), kann für diesen Zeitraum grundsätzlich ein Verlustersatz bzw FKZ 800.000 in Anspruch genommen werden. Der Verlustersatz bzw der FKZ 800.000 ist in diesem Fall für diesen Zeitraum anteilmäßig zu verringern,
- Sofern der Antragsteller vom Umsatzerstatt zurücktritt, und diesen zurückbezahlt, kann ein Verlustersatz bzw FKZ 800.000 für diesen Betrachtungszeitraum beantragt werden (z.B. Umsatzerstatt für November wurde bereits bezogen und wird zurückbezahlt, um den Betrachtungszeitraum November für den Verlustersatz zu wählen).

⁶ Zum Verlustersatz siehe FAQs, Seite 3 und <https://www.fixkostenzuschuss.at/verlustersatz/> bzw zum FKZ 800.000 siehe FAQs, Seite 3 und <https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/>.

1.6. Wie ist eine Antragstellung möglich?

a.) Allgemeines zur Antragstellung

Der Antrag kann **ab sofort bis 15. Jänner 2021** über FinanzOnline gestellt werden. Unabhängig davon, ob bereits für November ein Umsatzeratz beantragt wurde, ist der Umsatzeratz für Dezember **neu zu beantragen**.

Den Antrag kann das betroffene Unternehmen grundsätzlich **selbstständig** durchführen. Ebenso können **bevollmächtigte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter** den Antrag einbringen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

b.) Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Abwicklung und Auszahlung erfolgt durch die COFAG an das vom Unternehmen im Antrag angeführte Bankkonto. Ab Antrageinbringung soll die Auszahlung innerhalb von **ca 1-2 Wochen** erfolgen.

2. Umsatzeratz für Land- und Forstwirtschaft / Privatzimmervermietung

Für land- und forstwirtschaftliche Betrieben und Privatzimmervermietungen wird der Umsatzeratz über die AgrarMarkt Austria (AMA) abgewickelt. Die Beantragung erfolgt über eAMA.⁷

3. Ausblick

Im Zusammenhang mit dem Umsatzeratz Dezember sind die weitere Entwicklung (zB FAQ-Wartung) und die Klärung von Zweifelsfragen im Auge zu behalten. Sofern sich allfällige Änderungen/Neuerungen ergeben, werden wir Sie zeitnahe informieren. Abgesehen davon unterstützen wir Sie gerne bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

⁷ Siehe www.eama.at.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45